22. Wahlperiode 04.06.21

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 28.05.21

und Antwort des Senats

Betr.: Rekordsteuererträge im Krisenjahr 2020 – schafft sich der Senat durch die Auflösung von Rückstellungen zusätzliche Haushaltsspielräume?

Einleitung für die Fragen:

In der Landespressekonferenz am 25.05.2021 hat der Finanzsenator erste Eckdaten zum Haushaltsabschluss 2020 bekannt gegeben. Demnach lagen die Steuererträge mit 13,1 Milliarden Euro deutlich über dem Vorjahreswert sowie deutlich oberhalb der tatsächlichen Steuereinzahlungen von 11,9 Milliarden Euro. Hierzu haben nicht zahlungswirksame Steuererträge von 1,2 Milliarden Euro geführt.

Nach diesen Zahlen ergibt sich eine Zuführung zur Konjunkturposition von 560 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020. Geplant war dagegen eine Entnahme von fast 1,5 Milliarden Euro. Nach den Regeln der Schuldenbremse wäre demnach 2020 keine Neuverschuldung zulässig gewesen. So hat der Finanzsenator in der Landespressekonferenz explizit ausgeführt, dass sich für das Jahr 2020 eine Tilgungsverpflichtung ergibt. Tatsächlich ist die Verschuldung der Stadt allerdings von 23,3 auf 25,0 Milliarden Euro erhöht worden.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Kreditermächtigung eines Haushaltsjahres kann auf mehreren Begründungszusammenhängen beruhen. Kredite sind zulässig zur Tilgung bestehender Kredite (§ 28 (2) Satz 1 Nummer 1 LHO), zur Finanzierung des Saldos finanzieller Transaktionen (§ 28 (2) Satz 1 Nummer 2 LHO), bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (§ 28 (2) Satz 1 Nummer 3 LHO) und im Falle einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation (§ 28 (2) Satz 1 Nummer 4 LHO). Eine nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres fort (§ 28 (4) LHO). Die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Haushaltsbeschluss 2019/2020 basierte auf allen der vier oben genannten Fallgruppen von § 28 (2) Satz 1 LHO. Zusätzlich galt die nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2019 fort.

Lediglich in Bezug auf den Anteil der planerischen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2020, der auf § 28 (2) Satz 1 Nummer 3 LHO (konjunkturelle Entwicklung) zurückgeht, ergibt sich aufgrund der Ist-Steuererträge eine Tilgungsverpflichtung. Im Zusammenspiel mit den anderen Fallgruppen und der aus dem Vorjahr fortgeltenden Kreditermächtigung verbleibt nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 eine Kreditermächtigung in Höhe von 4.735 Millionen Euro. Insofern besteht eine Tilgungsverpflichtung lediglich in Bezug auf die Konjunkturkomponente, nicht jedoch in Bezug auf die Kreditaufnahme insgesamt.

Insgesamt wurden im Jahr 2020 Kredite in Höhe von 4.250 Millionen Euro aufgenommen. Die Kreditaufnahme war also durch die nach Abschluss des Haushaltsjahres bestehende Kreditermächtigung gedeckt und rechtlich zulässig. Eine Übersicht über die

planerische Kreditermächtigung, die Kreditermächtigung nach Abschluss des Haushaltsjahres und die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Kreditermächtigung und Kreditaufnahme 2020 in Millionen Euro

	Plan	Abschluss	Ist
Fortgeltende Ermächtigung aus 2019	1.865,6	1.865,6	1.865,6
(§ 28 (4) LHO)			
Konjunkturelle Entwicklung (§ 28 (2)	1.484,4	-560,1	0,0
S. 1 Nr. 3 LHO)			
Umschuldung (§ 28 (2) S. 1 Nr. 1 LHO)	2.502,9	2.502,9	1.942,8
Finanzielle Transaktionen (§ 28 (2)	77,7	11,6	11,6
S. 1 Nr. 2 LHO)			
Notsituation (§ 28 (2) S. 1 Nr. 4 LHO)	915,0	915,0	430,0
Kreditaufnahme gesamt	6.845,6	4.735,0	4.250,0
Fortgeltende Ermächtigung aus 2020			485,0
(§ 28 (4) LHO)			

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: Wann und in welcher Form wird die Hamburgische Bürgerschaft über die massiven Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsab-

schluss 2020 informiert?

Antwort zu Frage 1:

Der Senat wird die Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsrechnung über den Haushaltsabschluss 2020 informieren.

Frage 2: Wie setzen sich die nicht zahlungswirksamen Steuererträge im Jahr 2020 genau zusammen?

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

Lfd. Nr.	Sachverhalt	Betrag in Tsd. Euro
1	Steuerforderungen, Verbindlichkeiten und Wertbe-	
	richtigungen gegenüber Dritten	253.786
2	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Spitzabrech-	
	nungen gegenüber Bund und Ländern	212.350
3	Auflösung und Verbrauch von pauschalen Steuer-	
	rückzahlungsverpflichtungen	559.129
4	Auflösung und Verbrauch von Steuerrückzahlungs-	
	verpflichtungen großer Einzelfälle	174.672
5	Auflösung Rückstellungen Länderfinanzausgleich	
	2017	8.000
6	Veränderung Rückstellung Prozesskosten Steuer-	
	streitwerte	-387

Frage 3: Warum ist der Senat nach der deutlichen Aufstockung der Rückstellungen für Steuerrückzahlungen Ende 2019 sowie angesichts höherer Stundungen für das Jahr 2020 lediglich von nicht zahlungswirksamen Steuererträgen von 100 Millionen Euro ausgegangen?

Antwort zu Frage 3:

Das Haushaltsjahr 2020 war aufgrund der COVID-19-Pandemie von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Unterjährig lagen lediglich Anzeichen vor, die auf höhere nicht zahlungswirksame Steuererträge hindeuteten. Zwar sanken unter anderem die Steuervorauszahlungen erheblich, was sich – aufgrund der Ableitung hieraus – direkt auf die Rückstellungen für Steuerrückzahlungsverpflichtungen auswirkt, die Höhe konnte jedoch nicht so präzise abgeschätzt werden, dass eine Änderung des Haushaltsplans

auf Basis hinreichend valider Zahlen hätte erfolgen können. Erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde die Höhe der nicht zahlungswirksamen Steuererträge in exakter Höhe festgestellt.

Frage 4:

Seit wann genau war der zuständigen Behörde bekannt, dass die nicht zahlungswirksamen Steuererträge im Jahr 2020 höher als geplant ausfallen?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zu 3. Die genauen Beträge wurden erst im Rahmen der Abschlussarbeiten in Zusammenhang unter anderem mit der Überprüfung der Rückstellungsvolumina sowie der tatsächlich gestundeten Forderungen und darauf zu berücksichtigender Wertberichtigungen bekannt.

Frage 5: Wie hoch waren die Rückstellungen für Steuerrückzahlungsverpflichtungen am 31.12.2019 sowie am 31.12.2020?

Antwort zu Frage 5:

31.12.2019: 2.686 Millionen Euro 31.12.2020: 1.952 Millionen Euro

Frage 6: War die Kreditaufnahme im Jahr 2020 rechtlich zulässig?

Wenn ja, warum?

Antwort zu Frage 6:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 7:

Warum genau hat der Finanzsenator in der Landespressekonferenz am 25.05.2021 von einer Tilgungsverpflichtung für das Jahr 2020 gesprochen? Wann genau erfolgt diese Tilgung?

Antwort zu Frage 7:

Der Präses der Finanzbehörde hat in Bezug auf den konjunkturbedingten Anteil der Kreditermächtigung von einer Tilgungsverpflichtung im Haushaltsjahr 2020 gesprochen, weil diese besteht. Die Tilgung erfolgte im Jahr 2020 durch anteilige Nichtinanspruchnahme der nach Abschluss bestehenden Kreditermächtigung.

Frage 8: Wann genau erfolgten im Jahr 2020 jeweils Kreditaufnahmen in jeweils welcher Höhe und für welche Laufzeiten?

Antwort zu Frage 8:

Tabelle 3

Lfd. Nr.		Abschluss	Valuta	Nominal- betrag in Mio. Euro	Laufzeit Jahre
1	Landesschatzanweisung	05.02.2020	13.02.2020	300	6
2	Landesschatzanweisung (Ländergemeinschaftsanleihe)	13.02.2020	20.02.2020	100	7
3	Landesschatzanweisung (Aufstockung)	04.03.2020	11.03.2020	250	30
4	Landesschatzanweisung	30.03.2020	07.04.2020	750	6
5	Landesschatzanweisung	26.05.2020	03.06.2020	500	10
6	Landesschatzanweisung	23.06.2020	30.06.2020	500	8
7	Landesschatzanweisung (Aufstockung)	02.07.2020	09.07.2020	250	30
8	Landesschatzanweisung (Aufstockung)	23.07.2020	30.07.2020	250	10
9	Landesschatzanweisung (Aufstockung)	12.08.2020	20.08.2020	250	8

Lfd. Nr.		Abschluss	Valuta	Nominal- betrag in Mio. Euro	Laufzeit Jahre
10	Landesschatzanweisung				
	(Ländergemeinschaftsanleihe)	19.08.2020	26.08.2020	100	10
11	Landesschatzanweisung	10.09.2020	17.09.2020	500	30
12	Landesschatzanweisung	27.10.2020	05.11.2020	500	15

Frage 9:

Welche genauen Auswirkungen ergeben sich durch die hohen Steuererträge des Jahres 2020 auf die Steuertrendwerte für die Jahre ab 2022?

Antwort zu Frage 9:

Hohe Steuererträge eines Haushaltsjahres führen bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen ab dem übernächsten Jahr zu höheren Steuertrendwerten.

Die genauen Auswirkungen der Steuererträge des Jahres 2020 auf den Steuertrend 2022 können erst mit Vorliegen des endgültigen Steuertrendwerts für das Jahr 2022 quantifiziert werden. Der endgültige Steuertrend wird üblicherweise im Spätsommer des Vorjahres nach Vorliegen des Finanzberichts des Bundes, auf dessen Grundlage die finale Quantifizierung der Steuerrechtsänderungen erfolgt, berechnet.

Für die Folgejahre ergeben sich die Auswirkungen der Steuererträge des Jahres 2020 ebenfalls erst zum Zeitpunkt der Berechnung des jeweiligen endgültigen Steuertrendwerts.

Frage 10:

Geht die zuständige Behörde davon aus, dass bei der Fortschreibung der Trendwerte auf Basis des Haushaltsabschlusses 2020 der dem Jahr 2022 zugrunde liegende Trendwert der Steuererträge höher ausfallen wird als bislang mit 13.246 Millionen Euro geplant?

Antwort zu Frage 10:

Die zuständige Behörde geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass der Steuertrend geringer ausfallen wird als bislang geplant. Dies beruht auf der vorläufigen Einschätzung, dass in Bezug auf den Steuertrend für das Jahr 2022 die Auswirkungen erstmals zu berücksichtigender Steuererleichterungen (insbesondere Zweites Familienentlastungsgesetz und BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) die Auswirkung der hohen Steuererträge des Jahres 2020 überkompensieren werden.